

In die Handwerksrolle wird nach § 7 Abs. 1a Handwerksordnung (HwO) nur eingetragen, wer in dem zu betreibenden Handwerk die Meisterprüfung bestanden hat. Liegt die deutsche Meisterprüfung oder eine ihr gleichgestellte Prüfung nach § 7 Abs. 2 HwO für das auszuübende Handwerk nicht vor, besteht, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, die Möglichkeit, auf Antrag eine Ausnahmegewilligung/Ausübungsberechtigung zu erhalten.

Zuständig für die Erteilung von Ausnahmegewilligungen nach §§ 8 und 9 HwO und von Ausübungsberechtigungen nach §§ 7a und 7b HwO zur Eintragung in die Handwerksrolle ist im Direktionsbezirk Dresden die Handwerkskammer Dresden.

Für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung wird eine Gebühr in Höhe von 50,00 € bis 500,00 € erhoben.

Ausübungsberechtigung nach § 7a HwO

Wer bereits ein Handwerk nach § 1 HwO betreibt und somit schon in der Handwerksrolle eingetragen ist, kann nach § 7a HwO für ein anderes Gewerbe der Anlage A oder für wesentliche Tätigkeiten dieses Gewerbes eine Ausübungsberechtigung erhalten, wenn hierfür die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nachgewiesen werden. Dabei sind auch die bisherigen beruflichen Erfahrungen und Tätigkeiten zu berücksichtigen. Im Verfahren müssen Sie Ihre Kenntnisse und Fertigkeiten anhand von Zeugnissen (Gesellenbrief, Hoch- oder Fachschulzeugnis oder sonstige Zeugnisse staatlich anerkannter Technikerschulen) und Ihren bisherigen beruflichen Werdegang (Arbeitszeugnisse) nachweisen können. Dabei wäre es von Vorteil, wenn Sie Belege über den Besuch von Fachkursen und Referenzschreiben von Arbeit- bzw. Auftraggebern vorlegen könnten, da Ihre bisherige berufliche Erfahrung und Tätigkeit berücksichtigt wird.

Ausübungsberechtigung nach § 7b HwO

Eine Ausübungsberechtigung für zulassungspflichtige Handwerke erhält, wer

- eine Gesellenprüfung in dem zu betreibenden zulassungspflichtigen Handwerk oder in einem mit diesem verwandten zulassungspflichtigen Handwerk oder eine Abschlussprüfung in einem dem zu betreibenden zulassungspflichtigen Handwerk entsprechenden anerkannten Ausbildungsberuf bestanden hat und
- in dem zu betreibenden zulassungspflichtigen Handwerk oder in einem mit diesem verwandten zulassungspflichtigen Handwerk oder in einem dem zu betreibenden zulassungspflichtigen Handwerk entsprechenden Beruf eine Tätigkeit von insgesamt **sechs** Jahren ausgeübt hat, davon insgesamt **vier** Jahre in leitender Stellung. Eine leitende Stellung ist dann anzunehmen, wenn dem Gesellen eigenverantwortliche Entscheidungsbefugnisse in einem Betrieb oder in einem wesentlichen Betriebsteil übertragen worden sind. Der Nachweis hierüber kann durch Arbeitszeugnisse, Stellenbeschreibungen oder in anderer Weise erbracht werden.
- Die ausgeübte Tätigkeit muss zumindest eine wesentliche Tätigkeit des zulassungspflichtigen Handwerks umfasst haben, für das die Ausübungsberechtigung beantragt wurde.

Ausgenommen von dieser Regelung sind Augenoptiker, Hörgeräteakustiker, Orthopädieschuhmacher, Orthopädietechniker, Schornsteinfeger und Zahntechniker.

Ausnahmebewilligung nach § 8 HwO

In Ausnahmefällen ist nach § 8 Abs. 1 HwO eine Bewilligung zur Eintragung in die Handwerksrolle zu erteilen, wenn die zur selbständigen Ausübung des von dem Antragsteller zu betreibenden zulassungspflichtigen Handwerks notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten nachgewiesen sind.

Ein Ausnahmegrund liegt immer dann vor, wenn es dem Antragsteller zum Zeitpunkt der Antragstellung oder danach unzumutbar ist, die Meisterprüfung für das zu betreibende Handwerk zu absolvieren.

Es müssen die in dem entsprechenden Handwerk gebräuchlichen Arbeiten meisterhaft verrichtet werden können und die notwendigen fachpraktischen und allgemein fachtheoretischen Kenntnisse sowie die erforderlichen betriebswirtschaftlichen und kaufmännischen Kenntnisse vorhanden sein.

Ausnahmebewilligung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 HwO i.V.m. EU/EWR-Handwerk-Verordnung (EU/EWR HwV)

Staatsangehörigen eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die im Inland zur Ausübung eines Handwerks der Anlage A zur Handwerksordnung eine gewerbliche Niederlassung unterhalten oder als Betriebsleiter tätig sein wollen, wird nach Maßgabe der folgenden Vorschriften auf Antrag eine Ausnahmebewilligung zur Eintragung in die Handwerksrolle nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 HwO i.V.m. § 7 Abs. 3 HwO für ein Handwerk der Anlage A zur Handwerksordnung erteilt. Ausführliche Informationen im Merkblatt Sonderregelungen EU/EWR HwV.

Ihr Ansprechpartner für Ausübungsberechtigungen und Ausnahmebewilligungen

Herr Stefan Lehmann
Telefon: 0351 4640-455
Telefax: 0351 4640-34455
stefan.lehmann@hwk-dresden.de

Stand: Oktober 2011